

Wann treten die Höchstpreise für Zwetschen in Kraft? Die Verordnung vom 6. d. bestimmt, daß Pflaumen vom Produzenten zu Höchstpreisen verkauft werden müssen, die für gewöhnliche Pflaumen 18, für Tafelpflaumen 24 Heller betragen. Obwohl sie sofort in Kraft trat, verfügte sie nicht darüber, wie die Preisbestimmung für Zwetschen im Kleinhandel erfolgt und von wann an diese gilt. So bildeten sich unsichere Verhältnisse heraus, die zu fortwährenden Mißhelligkeiten zwischen Käufern und Kleinhändlern führen. Diese wollen nur nach den alten hohen Preisen abgeben, die Verbraucher hofften aber zu billigem Preise einkaufen zu können, zumal da die Zwetschenzeit bald zu Ende geht. Mancher verschiebt den Einkauf auf die billigeren Tage, der Händler bringt nun weniger Ware zu Markt, weil er Verluste befürchtet; viele Produzenten halten ihre Ware ganz zurück, weil sie nur zu den bisherigen Bucherpreisen verkaufen wollen. Mittlerweile wartet man auf die amtliche Bekanntgabe der Kleinhandelspreise, die mit Einrechnung der Versandkosten ermittelt werden. Längst wäre Zeit gewesen, alles zu regeln. Die Verordnung erschien verspätet, überstürzt, und nun kennt sich kein Mensch aus. Bisher bezahlt man noch immer Zwetschen mit 1.— bis 1.50 Kronen im Kleinhandel. Wenn die Verantwortlichen noch zögern, ist mittlerweile die Zwetschenzeit vorbei. Wie lange soll man noch warten, bis da endlich Klarheit geschaffen wird?